



Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung Erläuterungen zur Verordnung des EDI über die Prioritätenordnung im Bereich Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (gültig vom 1. Februar 2017 bis 31. Januar 2019)

Der Bund richtet im Rahmen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung Finanzhilfen zur Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder aus, damit die Eltern Familie und Arbeit oder Ausbildung besser vereinbaren können. Die Geltungsdauer des Gesetzes wurde ursprünglich auf 8 Jahre befristet, wurde dann zwei Mal um je 4 Jahre verlängert und endet nun am 31. Januar 2019.

Warum wird eine Prioritätenordnung eingeführt?

Die Bundesversammlung beschliesst die für die Finanzhilfen nötigen Mittel in der Form eines mehrjährigen Verpflichtungskredits. Das Gesetz sieht in Artikel 4 vor, dass das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eine Prioritätenordnung erlässt, wenn die Gesuche die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen. Dabei wird eine möglichst ausgewogene regionale Verteilung der Gelder angestrebt. Es muss aber auch sichergestellt werden, dass sämtliche Mittel bis zum Ende des Programms ausgeschöpft werden können und damit möglichst viele neue Betreuungsplätze geschaffen werden.

Das EDI hat bereits im Rahmen der ersten Verlängerung des Gesetzes vom 1. Februar 2011 bis 31. Januar 2015 eine Prioritätenordnung erlassen, da nicht genügend Mittel zur Verfügung standen.

Für die zweite Verlängerung des Gesetzes vom 1. Februar 2015 bis 31. Januar 2019 steht ein Verpflichtungskredit von 120 Mio. Franken zur Verfügung. Das EDI geht davon aus, dass auch dieser Kredit nicht bis zum Ende des Programms am 31. Januar 2019 ausreichen wird. Aus diesem Grund erlässt es auf den 1. Februar 2017 erneut eine Prioritätenordnung. Diese ist mit denselben Steuerungsmechanismen ausgestaltet wie die frühere Prioritätenordnung, die sich seinerzeit bewährt hat.

Für wen gilt die Prioritätenordnung?

Die Prioritätenordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft und gilt für sämtliche Gesuche um Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, die von diesem Zeitpunkt an beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eingereicht werden. Gesuche, die bereits vor dem 1. Februar 2017 eingereicht wurden, fallen nicht darunter. Massgebend ist das Datum des Poststempels.

Wie viel Geld steht noch zur Verfügung?

Das Parlament hat insgesamt vier Verpflichtungskredite bewilligt. Zusätzlich zu den Finanzhilfen für die Gesuche werden auch der Aufwand und das Personal für den Vollzug aus diesen Mitteln finanziert. In der folgenden Übersicht finden sich die Angaben, wie viel Geld voraussichtlich für die Finanzhilfen an Gesuche zur Verfügung steht (Stand 01.12.2016).



Verpflichtungskredit	Laufzeit	Maximal mögliche Finanzhilfen (in Fr.)
1. Kredit 200 Mio. Fr.	1.2.2003 – 31.1.2007	65,1 Mio. (Kredit abgeschlossen, Finanzhilfen ausbezahlt)
2. Kredit 120 Mio. Fr.	1.2.2007 – 31.1.2011	111,4 Mio. (Kredit abgeschlossen, Finanzhilfen ausbezahlt)
3. Kredit 120 Mio. Fr.	1.2.2011 – 31.1.2015	115,5 Mio. (Grossteil der Finanzhilfen ausbezahlt, Rest verpflichtet)
4. Kredit 120 Mio. Fr.	1.2.2015 – 31.1.2019	116,3 Mio. (budgetiert, teilweise verpflichtet)
Total		408,3 Mio.

Aktuell steht vom 4. Kredit noch ein Restbetrag (Art. 2 der Prioritätenordnung) von 41,8 Mio. Franken zur Verfügung, der für die Behandlung von neu eingereichten Gesuchen eingesetzt werden kann.

Wie wird das verbleibende Geld (Restbetrag) verteilt?

Aktuell werden die Gesuche um Finanzhilfen nach dem Prinzip "first come – first served" behandelt, unabhängig davon, aus welchem Kanton sie stammen. Die Nachfrage nach den Finanzhilfen war seit 2003 nicht in allen Kantonen gleich gross. In einigen wurde das Angebot an Betreuungsplätzen sehr aktiv ausgebaut. Daher wurden aus diesen Kantonen überproportional viele Finanzhilfen beantragt. In andern Kantonen wurden weniger neue Betreuungsplätze geschaffen, daher kamen aus diesen Kantonen weniger Gesuche. Mit der Prioritätenordnung soll gemäss Art. 4 des Gesetzes eine ausgewogene regionale Verteilung der Gelder unterstützt werden. Die Messgrösse für die Verteilung der Mittel auf die Kantone bildet der Anteil des jeweiligen Kantons an der Schweizer Bevölkerung von null bis fünfzehn Jahre. Daraus ergibt sich die Kreditquote, die besagt, welcher Anteil an den Finanzhilfen für Gesuche aus jedem Kanton zur Verfügung stehen müsste (Art. 2 der Prioritätenordnung, vgl. dazu Tabelle im Anhang). Die Kantone werden in zwei Gruppen eingeteilt: In der Gruppe A finden sich jene Kantone, in denen die jeweilige Kreditquote bisher nicht aufgebraucht wurde. In der Gruppe B finden sich jene Kantone, bei denen damit die Kreditquote bereits aufgebraucht wurde.

Gruppe A	Gruppe B
BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, FR, SO, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VS, JU	ZH, ZG, BS, VD, NE, GE

Die verbleibenden Mittel (Restbetrag nach Art. 2 der Prioritätenordnung) sollen vom 1. Februar 2017 bis 31. Januar 2018 hauptsächlich für Gesuche aus jenen Kantonen eingesetzt werden, aus denen bisher proportional weniger Finanzhilfen beantragt wurden. Aus diesem Grund werden 80% des Restbetrags, d.h. 33,4 Mio. Franken, für Gesuche aus Kantonen der Gruppe A reserviert. Damit kann in diesen Kantonen der Ausbau der Betreuungsplätze vom 1. Februar 2017 bis 31. Januar 2018 noch einmal gezielt gefördert werden. Die Verteilung der Gelder auf die einzelnen Kantone erfolgt entsprechend ihren Kreditquoten. Die restlichen 20%, d.h. 8,4 Mio. Franken, werden für Gesuche aus den Kantonen der Gruppe B zur Verfügung gestellt. Dies stellt sicher, dass Betreuungsangebote, die in der Planung schon weit fortgeschritten sind, noch mit Hilfe der Finanzhilfen realisiert werden können. Die Hälfte der Gelder wird zu gleichen Teilen auf die 6 Kantone verteilt, die andere Hälfte entsprechend ihren Kreditquoten. Im Anhang findet sich eine Tabelle mit der voraussichtlichen Verteilung der Gelder auf alle Kantone.



Für die Zuteilung eines Gesuches auf einen Kanton ist der Standort der Kindertagesstätte bzw. Einrichtung für die schulergänzende Kinderbetreuung oder der Sitz der Struktur für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien massgebend.

Gesuche aus einem Kanton, für den die Kreditmittel vom 1. Februar 2017 bis 31. Januar 2018 ausgeschöpft werden, und die deshalb nicht mehr berücksichtigt werden können, werden auf eine Warteliste gesetzt. Die Gesuchstellenden werden vom BSV darüber schriftlich informiert. Die Gesuche aus Kantonen der Gruppe A kommen auf die Warteliste der ersten Priorität, Gesuche aus Kantonen der Gruppe B auf die Warteliste der zweiten Priorität. Sollten bis am 31. Januar 2018 nicht alle Mittel aufgebraucht werden, so stehen diese danach für die Gesuche auf den Wartelisten zur Verfügung. Zuerst werden die Gesuche auf der Warteliste der ersten Priorität behandelt. Vorrang haben dabei jene Gesuche mit früherem Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns, unabhängig davon, aus welchem Kanton sie stammen. D.h. entscheidend ist, wann die Betriebsaufnahme der Institution, die Erhöhung des Angebotes oder der Beginn der Massnahme tatsächlich erfolgt ist. Stehen nach der Behandlung dieser Gesuche noch Mittel zur Verfügung, werden die Gesuche auf der Warteliste der zweiten Priorität behandelt. Dabei werden zuerst Gesuche aus demjenigen Kanton behandelt, welcher seine Kreditquote prozentual am wenigsten überschritten hat usw.. Die Gesuche aus dem gleichen Kanton werden in der Reihenfolge nach dem tatsächlichen Beginn behandelt.

Gesuche, die ab 1. Februar 2018 eingereicht werden, werden auf eine Warteliste der dritten Priorität gesetzt. Die Gesuchstellenden werden vom BSV darüber schriftlich informiert. Bleiben nach der Behandlung der Gesuche auf den Wartelisten der ersten und der zweiten Priorität noch Mittel zur Verfügung, werden die Gesuche der Warteliste der dritten Priorität behandelt. Vorrang haben dabei jene Gesuche mit früherem Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns, unabhängig davon, aus welchem Kanton sie stammen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sämtliche Mittel bis zum Ende des Programms ausgeschöpft werden können und damit möglichst viele neue Betreuungsplätze geschaffen werden.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Für Gesuche, die im Rahmen der Prioritätenordnung behandelt werden können, gelten nach wie vor die in Gesetz und Verordnung festgehaltenen Anspruchsvoraussetzungen. Diese finden sich auf der Internetseite des BSV <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderbetreuung.html>.

Wann können Gesuche eingereicht werden?

Die Gesuche können nach wie vor laufend eingereicht werden. Sie müssen **spätestens vor** der Betriebsaufnahme, vor der Erhöhung des Angebots oder vor Durchführung der entsprechenden Massnahmen beim BSV eingereicht werden, **frühestens jedoch vier Monate vorher**.

Da das Gesetz bis am 31. Januar 2019 befristet ist, muss die Betriebsaufnahme, Erhöhung des Angebots oder Durchführung der entsprechenden Massnahmen spätestens am 31. Januar 2019 erfolgen. Demzufolge können letzte Gesuche noch bis am 30. Januar 2019 eingereicht werden (=Vortag).



Anhang

Kanton	Kredit- quote ¹	bisherige Finanzhilfen		Aufteilung des Restbetrags ² (Restquote ³)	voraussichtliches Total an Finanzhilfen ⁴	
	in %	in Mio. Fr.	in %	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in %
ZH	17.6%	97.740	26.7%	2.555	100.295	24.6%
BE	11.6%	30.684	8.4%	6.394	37.078	9.1%
LU	4.9%	15.178	4.1%	2.684	17.862	4.4%
UR	0.4%	0.014	0.0%	0.240	0.255	0.1%
SZ	1.8%	3.612	1.0%	1.008	4.620	1.1%
OW	0.5%	0.644	0.2%	0.251	0.895	0.2%
NW	0.5%	0.500	0.1%	0.258	0.758	0.2%
GL	0.5%	0.945	0.3%	0.251	1.196	0.3%
ZG	1.5%	7.755	2.1%	0.854	8.609	2.1%
FR	4.2%	9.137	2.5%	2.317	11.453	2.8%
SO	3.0%	5.498	1.5%	1.668	7.166	1.8%
BS	2.0%	15.549	4.2%	0.903	16.452	4.0%
BL	3.2%	9.521	2.6%	1.785	11.305	2.8%
SH	0.9%	2.799	0.8%	0.490	3.289	0.8%
AR	0.6%	1.048	0.3%	0.357	1.405	0.3%
AI	0.2%	0.053	0.0%	0.112	0.165	0.0%
SG	6.1%	10.945	3.0%	3.382	14.328	3.5%
GR	2.1%	3.787	1.0%	1.166	4.953	1.2%
AG	8.0%	19.176	5.2%	4.409	23.586	5.8%
TG	3.3%	7.407	2.0%	1.805	9.212	2.3%
TI	3.8%	8.753	2.4%	2.127	10.880	2.7%
VD	10.1%	58.555	16.0%	1.761	60.316	14.8%
VS	4.0%	11.986	3.3%	2.190	14.177	3.5%
NE	2.3%	14.363	3.9%	0.934	15.297	3.7%
GE	6.1%	28.281	7.7%	1.343	29.624	7.3%
JU	0.9%	2.656	0.7%	0.509	3.165	0.8%
	100.0%	366.586	100.0%	41.754	408.340	100.0%

Legende:

<input type="checkbox"/>	Gruppe A
<input type="checkbox"/>	Gruppe B

¹ Kreditquote nach Art. 2 Bst. c der Prioritätenordnung.

(Quelle: BFS, Ständige Wohnbevölkerung 0 – 15 Jahre Ende 2015)

² Restbetrag nach Art. 2 Bst. b der Prioritätenordnung.

³ Restquote nach Art. 2 Bst. d der Prioritätenordnung.

⁴ Gesamte Finanzhilfe nach Art. 2 Bst. a der Prioritätenordnung.